

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1966	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	14. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung — AA §§ 33d, 33i und 60a Abs. 2 u. 3 GewO —	148

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Notizen	
17. 1. 1966	Erweiterung des Exequaturs und Rangerhöhung des Wahlkonsuls der Republik Südafrika, Herrn Albrecht Pickert 161
17. 1. 1966	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Özer Fuat Tevs 161

I.

71011

**Ausführungsanweisung
zu den §§ 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3
der Gewerbeordnung**

— AA §§ 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 u. 3 GewO —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 12. 1965 — Z B 2 — 22-07-63/65 —

Zur Ausführung der §§ 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit — SpielV — v. 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 153) wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbefehlsgesetzes — folgendes bestimmt:

1 Erlaubnis nach § 33 d

1.1 Allgemeines

- 1.11 Nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde, wer gewerbsmäßig ein mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattetes Spielgerät, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will.
- 1.12 Nach § 33 h GewO findet § 33 d jedoch keine Anwendung auf
- 1.121 die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken nach dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), geändert durch Gesetz v. 23. März 1934 (RGBl. I S. 213), sowie der Verordnung über öffentliche Spielbanken v. 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955), geändert durch Verordnung v. 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60),
- 1.122 die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen — ausgenommen die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen (vgl. Nr. 3.12) — nach der Lotterieverordnung v. 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672; SGV. NW. 7126),
- 1.123 die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs sind; Beispiele: Roulette, Bakkarat, Écarté, Kasinospiel. Bestehen Zweifel, ob es sich um ein Glücksspiel handelt, so ist die Stellungnahme des Bundeskriminalamtes über das Landeskriminalamt NW einzuholen.
- 1.13 Zu den Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind, gehören z. B. Spielautomaten, Drehräder, Blinker sowie Schießeinrichtungen mit einer sich elektrisch oder mechanisch auslösenden Anzeigevorrichtung.
- 1.14 Andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 sind Geschicklichkeitsspiele ohne mechanische Vorrichtungen der in Nr. 1.13 genannten Art. In Betracht kommen beispielsweise solche Karten- oder Würfelspiele, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Die in der Anlage 1 zur Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele v. 26. November 1963 (BGBl. I S. 849) genannten anderen Spiele bedürfen keiner Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 1 der Verordnung veranstaltet werden.
- 1.15 Der Gewinn kann in Geld, Waren oder Leistungen (z. B. Freispiele, Spielmarken) bestehen.
- 1.16 Die Erlaubnis ist für die Aufstellung jedes Spielgerätes und die Veranstaltung jedes anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 erforderlich: vgl. aber Nr. 1.313 Abs. 2. Tritt ein Wechsel in den tatsächlichen Voraussetzungen ein, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde (z. B. Wechsel des Aufstellers bzw. Veranstalters, des Inhabers der Betriebsstätte oder der Betriebsstätte, Austausch eines Spielgerätes gegen ein anderes der gleichen oder einer anderen Bauart), so bedarf es einer neuen Erlaubnis.

1.2 Spielgeräte

1.21 Voraussetzungen

- 1.211 Der Antragsteller muß den Abdruck des Zulassungsscheines vorlegen, der zu dem Spielgerät gehört, für dessen Aufstellung er die Erlaubnis beantragt (§ 33 d Abs. 2 Nr. 1). Die örtliche Ordnungsbehörde hat sich zu vergewissern, daß der Antragsteller im Besitz des zum Spielgerät gehörenden Zulassungszeichens ist.
- Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgegeben: sie müssen die in § 4 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten v. 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 156) aufgeführten Angaben enthalten.
- 1.212 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll (z. B. ein Gastwirt, der nicht selbst Aufsteller ist), die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33 d Abs. 3 Satz 1).
- Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen nicht zweifelsfrei bekannt, so sind Strafregisterauszüge anzufordern.
- Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Gewerbeausübung bietet. Nach § 33 d Abs. 3 Satz 2 ist „in der Regel“ unzuverlässig, wer die dort genannten Vorstrafen aufweist. Verurteilungen, die vor dem 1. Oktober 1960 auf Grund des § 146 Abs. 1 Nr. 5 GewO ausgesprochen worden sind, stellen nur dann einen zwingenden Versagungsgrund im Sinne des § 33 d Abs. 3 Satz 2 dar, wenn sie wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen § 33 d Abs. 1 GewO a. F. oder gegen die auf Grund des § 33 d Abs. 2 GewO a. F. erlassenen Vorschriften ergangen sind. Die Zuverlässigkeit kann auch dann fehlen, wenn Vorstrafen im Sinne des § 33 d Abs. 3 Satz 2 nicht vorliegen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit kann das Verhalten von Personen, die auf die Geschäftsführung Einfluß haben (z. B. Ehegatten, nahe Verwandte, Gehilfen), berücksichtigt werden. Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, brauchen nicht Tatbestände zu sein, die mit Strafe bedroht sind (z. B. mehrfach festgestellte Verstöße gegen die Spielbedingungen oder Auflagen); Verschulden ist nicht erforderlich (Schwachsinn, Geisteskrankheit).
- 1.213 Der in Aussicht genommene Aufstellungsort muß bei Geldspielgeräten den Anforderungen des § 1 SpielV, bei Warenspielgeräten den Anforderungen des § 2 SpielV genügen. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Schankwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2 Nr. 1 SpielV vorhanden ist, kommt es nicht auf die Bezeichnung in der Erlaubnisurkunde, sondern auf den tatsächlichen Charakter des Betriebes an.
- Die Aufstellung von mehr als zwei Geld- oder Warenspielgeräten in einer Betriebsstätte darf nicht erlaubt werden (§ 3 SpielV); bei den sogenannten Doppelspielautomaten (z. B. „diplomat“) handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Spielgeräte, die lediglich in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht worden sind. Diese Beschränkung besteht auch für Spielhallen.
- 1.22 Erteilung der Erlaubnis
- 1.221 Die Erlaubnis ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen. Die Auflagen des Zulassungsscheines sind zu beachten.
- 1.222 Die Erlaubnis ist für die aus dem Abdruck des Zulassungsscheines ersichtliche Aufstellungsdauer zu erteilen, es sei denn, daß der Antragsteller sie für einen kürzeren Zeitraum beantragt oder besonderer Anlaß für eine kürzere Befristung besteht (§ 33 d Abs. 1 Satz 2).
- 1.223 Bei Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, die zur Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten geeignet sind (§§ 1 und 2 SpielV), ist der Aufstellungsraum und erforderlichenfalls auch der Aufstellungsplatz innerhalb des Aufstellungsraumes im Wege der

Anlage

Auflage genau festzulegen. Es ist darauf zu achten, daß der Aufstellungsplatz innerhalb des Betriebes nicht die Betätigung des Spielgerätes durch Kinder und Jugendliche begünstigt, denen die Benutzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit — JSchÖG — v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) verboten ist. Der Aufstellungsplatz muß so übersichtlich sein, daß er jederzeit unter der Kontrolle des Wirtes oder des Bedienungspersonals steht. Deshalb scheiden Toilettenräume, Gassenschenken und Hausflure grundsätzlich als Aufstellungsplätze aus, sofern nicht eine Aufsichtsperson für die Spielgeräte gestellt wird; die ständige Kontrolle durch eine Aufsichtsperson ist durch Auflage zur Pflicht zu machen.

1.3 Andere Spiele

1.31 Voraussetzungen

1.311 Der Antragsteller muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spielvorlegen, für dessen Veranstaltung eine Erlaubnis beantragt (§ 33d Abs. 2 Nr. 2). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird vom Bundeskriminalamt erteilt; sie muß die in § 4 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung v. 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 152) aufgeführten Angaben enthalten.

1.312 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die Zuverlässigkeit nicht besitzt, die für die Veranstaltung des beabsichtigten Spieles erforderlich ist (§ 33d Abs. 3). Nr. 1.212 ist entsprechend anzuwenden. Bei der Veranstaltung von Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, sind strenge Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Veranstalters zu stellen; liegen die Voraussetzungen des § 33d Abs. 3 Satz 2 vor, so darf die Erlaubnis nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt werden.

1.313 Der Veranstaltungsort muß bei anderen Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 4 SpielV, bei solchen, bei denen der Gewinn in Waren besteht, den Anforderungen des § 5 SpielV genügen. Für dieselbe Betriebsstätte darf die Veranstaltung von mehr als zwei Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, nicht erlaubt werden (vgl. § 4 Satz 2 SpielV).

Werden zwei Spiele derselben Art in einer Betriebsstätte veranstaltet, so genügen eine Erlaubnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

1.32 Erteilung der Erlaubnis

1.321 Die Erlaubnis ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Die Spielbedingungen und die Auflagen der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu beachten.

1.322 Die Erlaubnis ist für die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, es sei denn, daß der Antragsteller sie für einen kürzeren Zeitraum beantragt oder besonderer Anlaß für eine kürzere Befristung besteht (§ 33d Abs. 1 Satz 2).

1.323 Die Räume des Betriebes, in denen das Spiel veranstaltet werden darf, sind durch Auflage zu bestimmen. Als Auflage kommt ferner bei Spielen, die mit besonderen Gefahren für Dritte verbunden sind (z. B. Schießspiele), der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung in angemessener Frist in Betracht.

1.324 Eine Durchschrift des Erlaubnisbescheides ist dem Landeskriminalamt NW zu übersenden.

1.4 Rücknahme der Erlaubnis

1.41 Die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 muß gemäß § 33d Abs. 4 zurückgenommen werden, wenn die dort genannten Rücknahmegründe vorliegen. Ferner ist die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn sie irrtümlich für ein nicht zugelassenes Spielgerät oder für ein nicht für unbedenklich erklärtes anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 erteilt wurde. Das gleiche gilt

bei Ablauf der Aufstelldauer oder der Gültigkeitsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die Erlaubnis irrtümlich für eine längere Zeit erteilt worden war.

1.42 Werden beim Betrieb des Spielgerätes oder bei der Veranstaltung eines anderen Spieles Auflagen nicht beachtet, die in der Erlaubnis enthalten sind, so kann die örtliche Ordnungsbehörde die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen zurücknehmen (§ 33d Abs. 5). Die Rücknahme wird in Betracht kommen, wenn die selbständige Erzwingung der Auflage nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Ferner kann die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn gegen § 7 JSchÖG verstoßen wird. Ist wegen eines solchen Verstoßes der Gewerbetreibende nach § 13 JSchÖG rechtskräftig verurteilt worden und begründet diese Bestrafung, wie es in der Regel sein wird, seine Unzuverlässigkeit, so muß die Erlaubnis zurückgenommen werden (§ 33d Abs. 4 Nr. 1).

1.43 Eine Durchschrift des Rücknahmebescheides ist dem Landeskriminalamt NW zu übersenden. § 9a der Strafregisterverordnung ist zu beachten.

1.5 Überwachung

1.51 Die örtlichen Ordnungsbehörden, die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt NW haben im Benehmen miteinander Spielgeräte und die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

1.52 Gegebenenfalls ist der Betrieb des Spielgerätes oder die Veranstaltung des anderen Spieles unverzüglich zu unterbinden. Dies ist insbesondere der Fall,

1.521 wenn die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen wurde,

1.522 wenn das Spielgerät den im Abdruck des Zulassungsscheines bezeichneten Merkmalen nicht entspricht oder wenn das andere Spiel abweichend von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung durchgeführt wird,

1.523 wenn an dem Spielgerät das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan und, falls es sich um ein Geldspielgerät handelt, die Angabe der Mindestdauer des Spieles oder wenn bei einem anderen Spiel die Spielregeln und der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind (bei Warenspielgeräten genügt die Anbringung der Spielregeln und des Gewinnplanes unmittelbar neben dem Spielgerät), oder

1.524 wenn der zum Spielgerät gehörende Abdruck des Zulassungsscheines und der Erlaubnisbescheid in Urschrift oder beglaubigter Abschrift oder Ablichtung am Aufstellungsort oder wenn die für das andere Spiel erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereitgehalten werden.

1.53 Ob zur Unterbindung im Einzelfall die Spieleinrichtung abzuräumen ist oder ob es beispielsweise genügt, bei einem Spielgerät Schlüsselloch und Geldeinwurf-schlitz amtlich zu verschließen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Sind an einem Spielgerät Änderungen vorgenommen worden, so ist das Gerät sicherzustellen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

2 Erlaubnis nach § 33i

2.1 Allgemeines

2.11 Nach § 33i bedarf der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (z. B. Spielcasino, Spielklub) betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind nach § 1 Nr. 1 der Verordnung v. 3. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337; SGV. NW. 7101) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohn-

nern, im übrigen die Landkreise als Ordnungsbehörden.

- 2.12 Sporthallen (z. B. Sportkegelbahnen, Tischtennishallen) unterliegen nicht der Erlaubnispflicht nach § 33i, sofern in ihnen nicht überwiegend Spielgeräte oder andere Spiele mit und ohne Gewinnmöglichkeit betrieben werden. Ob der Spielbetrieb überwiegt, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden.
- 2.13 Die Erlaubnis nach § 33i befreit nicht von der Erlaubnispflicht nach § 33d Abs. 1 Satz 1 für das einzelne Spielgerät oder andere Spiele. Ist für den Betrieb eine Erlaubnis nach § 33i erforderlich, so dürfen die Erlaubnisse gemäß § 33d Abs. 1 nicht vor dieser Erlaubnis erteilt werden.

2.2 Voraussetzungen

- 2.21 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Unternehmens erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33i Abs. 2 Nr. 1). Auf die Ausführungen in den Nrn. 1.212 und 1.312 wird verwiesen.
- 2.22 Die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume müssen in ihrer Beschaffenheit und Lage den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen (§ 33i Abs. 2 Nr. 2). Insbesondere sind die bau- und verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über Feuer- und Gesundheitsschutz zu beachten. Die Betriebsräume müssen leicht zugänglich, genügend groß und ausreichend beleuchtet sein. Zur Beurteilung, ob die Betriebsräume den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen, ist auch festzustellen, wie viele und welche Spieleinrichtungen einschließlich der Unterhaltungsspiele in der Spielhalle oder in dem ähnlichen Unternehmen aufgestellt werden sollen. Im allgemeinen ist zu fordern, daß Toiletten vorhanden sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Betriebsräumen stehen. Für Spielkasinos sind Betriebsräume ungeeignet, von denen unmittelbare Zugänge zu Privatwohnungen führen. Soweit in den Betriebsräumen Getränkeausschank stattfindet, sind auch die gaststättenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 2.23 Der Betrieb des Gewerbes darf nicht eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lassen (§ 33i Abs. 2 Nr. 3). Dies gilt insbesondere für Betriebe, die in der Nähe von Schulen, Kirchen, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der öffentlichen Fürsorge eingerichtet werden sollen.

2.3 Erteilung der Erlaubnis

ge 3

- 2.31 Die Erlaubnis ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen. Die Erlaubnis kann auf Zeit erteilt werden, wenn besonderer Anlaß hierfür besteht.
- 2.32 Als Auflagen kommen u. a. in Betracht:
- 2.321 Festlegung von Öffnungszeiten der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens; bei Betrieben, in denen Getränke ausgeschenkt werden, soll der Schluß des Spielbetriebes in der Regel nicht auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden, als der des Ausschanks; bei Spielhallen ist der Betriebsschluß auf 22 Uhr festzusetzen;
- 2.322 Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, den Genuß alkoholischer Getränke in den Betriebsräumen nicht zu dulden und die Betriebsräume während der Betriebszeit ständig unverschlossen zu halten;
- 2.323 ständige Anwesenheit des Erlaubnisinhabers oder einer Person, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles hiervon oder zur Beaufsichtigung bestellt ist (vgl. § 151 GewO), während des Spielbetriebes; Mitteilung der Namen und Anschriften des Betriebsleiters, der Aufsichtspersonen und der Spielleiter (Croupiers) sowie jedes Wechsels dieser Personen an die Erlaubnisbehörde; Belehrung der Aufsichtspersonen durch den Erlaubnisinhaber über die Verpflichtungen beim Betrieb des Unternehmens;

2.324 Anzeige der Aufstellung von Unterhaltungsspielen, die besondere Gefahren für Dritte mit sich bringen können, z. B. von Schießeinrichtungen;

2.325 Aufstellung der Spieleinrichtungen in der Weise, daß der Ausgang nicht versperrt und eine gegenseitige Behinderung der Spieler vermieden wird;

2.326 Aufrechterhaltung der Ordnung im Betrieb;

2.327 Anbringung eines deutlich lesbaren Hinweises am Eingang, daß Personen unter 18 Jahren der Eintritt nicht gestattet ist;

2.328 deutlich sichtbarer Hinweis auf Betriebsbeginn und Betriebsschluß am Eingang.

2.33 Eine Durchschrift des Erlaubnisbescheides ist dem Landeskriminalamt NW zu übersenden.

2.4 Rücknahme der Erlaubnis

2.41 Für die Rücknahme der Erlaubnis gilt § 53 Abs. 2 GewO.

2.42 Eine Durchschrift des Rücknahmebescheides ist dem Landeskriminalamt NW zu übersenden. § 9a der Strafregisterverordnung ist zu beachten.

2.5 Überwachung

Die Unternehmen im Sinne des § 33i, in besonderem Maße Spielkasinos, sind streng zu überwachen. Dabei ist das Landeskriminalamt NW nach Möglichkeit zu beteiligen.

3 Erlaubnis nach § 60a

3.1 Allgemeines

3.11 Für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 sowie für den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO) ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gemäß § 60a Abs. 1 erforderlich.

3.12 Im Reisegewerbe gehört zu den anderen Spielen auch die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen (vgl. Nr. 1.122). Eine solche Ausspielung liegt vor, wenn eine Mehrzahl von Personen vertragsgemäß die Möglichkeit hat, nach einem bestimmten Spielplan gegen bestimmten Einsatz einen bestimmten Gewinn zu erhalten, der den Mitspielern erkennbar vom Zufall abhängig ist und in Waren besteht. Daß mehrere Personen als Mitspieler an der Ausspielung tatsächlich teilnehmen, ist nicht erforderlich. Eine derartige Ausspielung liegt vielmehr auch dann vor, wenn das Spiel sich lediglich zwischen dem Unternehmer und jeweils einem Spieler vollzieht, wie dies z. B. beim Fadenziehen, Plattenangeln und Würfelspiel anlässlich von Volksbelustigungen regelmäßig der Fall ist.

3.13 § 7 Abs. 3 JSchÖG gestattet die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden; dies gilt auch, wenn die Spiele in Zelten oder transportablen Hallen, die auf dem Festplatz aufgestellt worden sind, veranstaltet werden.

3.2 Voraussetzungen

3.21 Der Antragsteller muß im Besitz einer gültigen Reise-gewerbekarte sein (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GewO).

3.22 Der Antragsteller muß im Besitz des erforderlichen Abdrucks des Zulassungsscheines und des Zulassungszeichens oder der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sein. Auf die Nrn. 1.211 und 1.311 wird verwiesen. Für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen genügt nach § 60a Abs. 2 statt der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Veranstalter zuständigen Landeskriminalamtes. Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die gewerbmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele

v. 26. November 1963 (BGBl. I S. 849) genannten anderen Spiele bedürfen keiner Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 2 der Verordnung veranstaltet werden.

- 3.23 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß dem Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Diese wird sich jedoch in der Regel aus dem Besitz der Reisegewerbekarte ergeben.
- 3.24 Sollen Spielgeräte oder andere Spiele auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden, so muß ihr Gewinn in Waren bestehen (§§ 2 und 5 SpielV). Die Angaben über die zulässigen Aufstellungs- oder Veranstaltungsplätze im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu beachten.
- 3.25 Eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, darf nicht zu befürchten sein (§ 60a Abs. 1).
- 3.26 Die Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe darf nach § 60a Abs. 3 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i erfüllt sind (vgl. Nr. 2.2).
- 3.3 Erteilung der Erlaubnis
- 3.31 Die Erlaubnis ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen. Die Spielbedingungen und die Auflagen der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Zulassungsscheines sind zu beachten.
- 3.32 Als Auflagen kommen u. a. in Betracht:
- 3.321 Verbot, als Gewinne Waren auszusetzen, deren Vertrieb im Reisegewerbe nach § 56 Abs. 1 GewO verboten ist;
- 3.322 Verbot, Schuß-, Stoß- und Hieb Waffen sowie Munition als Gewinne auszusetzen;
- 3.323 Verbot, geistige Getränke (ausgenommen Weine in Flaschen) sowie Tabakwaren als Gewinne auszusetzen; an Jugendliche sind im Gewinnfalle an Stelle von Weinen in Flaschen andere gleichwertige Gewinne abzugeben;
- 3.324 Verbot, Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Hygiene-Verordnung v. 16. November 1962 (GV. NW. S. 573; SGV. NW. 7833) als Gewinne auszusetzen (vgl. § 21 Hygiene-Verordnung); sonstige Lebensmittel und Genußmittel müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert sein.

Anlage 4

- 3.33 Für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens und die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 in diesem Unternehmen ist nach Möglichkeit die Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 in einem Bescheid zu erteilen.

3.4 Überwachung

- 3.41 Die Nrn. 1.5 und 2.5 finden entsprechende Anwendung.
- 3.42 Die Veranstaltung eines Spieles der Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele v. 26. November 1963 (BGBl. I S. 849) ist unverzüglich zu unterbinden, wenn die für das betreffende Spiel in den vorbezeichneten Anlagen aufgeführten Spielbedingungen nicht eingehalten werden (z. B. beim Lostopfspiel Lose verwendet werden, die nicht den Bedingungen der Nr. 10 der Anlage 3 entsprechen).

4 Gebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnisse nach §§ 33d, 33i und 60a ergeben sich aus den Tarifnummern 50 Buchst. h und 52 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 2011).

5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 5.1 Einer Erlaubnis bedarf auch derjenige Veranstalter eines anderen Spieles nach § 33d Abs. 1 Satz 1, der dieses bereits bei Inkrafttreten des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) am 1. Oktober 1960 veranstaltet hat; die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 28. November 1963 — BVerwG I C 69. und 72.60 — steht dem nicht entgegen.
- 5.2 Wer am 1. Oktober 1960 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befugt betrieben hat, bedarf nach Artikel VI des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1. Bei Wechsel des Betriebsinhabers, bei Wechsel oder Veränderung der Betriebsräume oder bei Wechsel der Betriebsart ist jedoch eine Erlaubnis erforderlich. Die Fortsetzung des Betriebes kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 GewO vorliegen (Artikel VI Satz 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung).
- 5.3 Der RdErl. v. 19. 11. 1959 (SMBl. NW. 71262) wird aufgehoben.

Anlage 1 (zu Nr. 1.221 der AA)

(Ort, Datum)

Betr.: Aufstellung eines Spielgerätes

— zum Antrag vom —

Herrn / Frau / Fräulein

geboren am in

wird gemäß § 33d Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, vom bis

in

(Art und Anschrift des Betriebes, in dem das Gerät aufgestellt werden soll, sowie Name des Betriebsinhabers)

das unter Nummer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

zugelassene Spielgerät

aufzustellen.

Gebührenfestsetzung:

bitte wenden

Auflagen:

1. Das Gerät darf aufgestellt werden in
(Angabe des Aufstellraumes und, soweit erforderlich, des Aufstellplatzes)

Jede Veränderung ist unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Benutzung des Gerätes ist ständig zu überwachen.

Die im Zulassungsschein enthaltenen Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise:

1. Bei Wechsel des Aufstellers oder des Inhabers der Betriebsstätte oder bei Austausch des Gerätes gegen ein anderes der gleichen oder einer anderen Bauart ist eine neue Erlaubnis erforderlich. Bis zur Erteilung dieser Erlaubnis darf das Spielgerät nicht aufgestellt (betrieben) werden.
2. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
3. Am Spielgerät müssen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar angebracht sein. Außerdem ist bei Geldspielgeräten die Mindestdauer des Spieles anzugeben.
Für Warenspielgeräte: Die Spielregeln und der Gewinnplan können auch unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Sie müssen deutlich sichtbar sein.
4. Der zum Gerät gehörende Abdruck des Zulassungsscheines sowie der Erlaubnisbescheid für das Gerät sind jederzeit in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung am Aufstellungsort zur Einsichtnahme durch die Kontrollorgane bereitzuhalten.
5. Die im Zulassungsschein enthaltenen Spielbedingungen sind einzuhalten. Weicht das Spielgerät von den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ab, so ist es unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.
6. Für Warenspielgeräte, soweit nicht im Zulassungsschein Ausnahmen zugelassen sind:
Der Aufsteller darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, am Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
7. Für weitere Spiele dürfen dem Spieler Preisvergünstigungen hinsichtlich der Höhe der Einsätze nicht gewährt werden.
8. Für Warenspielgeräte: Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden.
9. Für Automatenaufsteller: Die Ausübung des Aufstellgewerbes ist nach § 14 Abs. 3 GewO allen örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen, in deren Bereich Automaten aufgestellt werden. Ferner ist an dem Gerät der Name des Aufstellers anzubringen.

Zu widerhandlungen können, ungeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung, zur Rücknahme der Erlaubnis und zur Unterbindung des Spielbetriebes führen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: (Behörde, Ort, Straße, Nr.)

— Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. —

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 (zu Nr. 1.321 der AA).....
(Ort, Datum)**Betr.: Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung**

— zum Antrag vom

Herrn / Frau / Fräulein

geboren am in

wird gemäß § 33d Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, vom bis

in

(Art und Anschrift des Betriebes, in dem das Spiel veranstaltet werden soll, sowie Name des Betriebsinhabers)

das mit Bescheinigung des Bundeskriminalamtes

vom Az.:

für unbedenklich erklärte Spiel

.....
(Bezeichnung des Spieles)

zu veranstalten.

Gebührenfestsetzung:

Auflagen:

Das Spiel darf nur veranstaltet werden in
(genaue Bezeichnung des Raumes)

Jede Veränderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise:

1. Bei Wechsel des Veranstalters oder des Inhabers der Betriebsstätte ist eine neue Erlaubnis erforderlich. Bis zur Erteilung dieser Erlaubnis darf das Spiel nicht veranstaltet werden.
2. Für Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, darf Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
3. Von den Bedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Veranstaltungsort deutlich sichtbar anzubringen.
4. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Erlaubnisbescheid für das Spiel sind stets am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane bereitzuhalten.
5. Soweit nicht in der Unbedenklichkeitsbescheinigung ausdrücklich gestattet:
Der Veranstalter darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
6. Der Veranstalter darf zum Zwecke des Spieles Kredit nicht gewähren.
7. Der Veranstalter darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren.
8. Für Spiele, bei denen der Gewinn in Waren besteht: Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden.

Zu widerhandlungen können, ungeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung, zur Rücknahme der Erlaubnis und zur Unterbindung des Spielbetriebes führen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: (Behörde, Crt, Straße, Nr.)

— Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. —

.....
(Unterschrift)

Anlage 3 (zu Nr. 2.31 der AA)

(Ort, Datum)

etr.: Betrieb eines Unternehmens im Sinne von § 33i Gewerbeordnung

— zum Antrag vom —

Herrn / Frau / Fräulein

geboren am in

Wird nach § 33i Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, in

(genaue Anschrift und Bezeichnung der Betriebsräume)

ein(e)

(Betriebsart, z. B. Spielhalle, Spielkasino)

betreiben.

Gebührenfestsetzung:

bitte wenden!

Auflagen:

1. Der Betrieb ist von bis Uhr geschlossen zu halten.
2. Die Ordnung im Betrieb ist stets aufrechtzuerhalten.
3. Während des Spielbetriebes hat der Erlaubnisinhaber oder eine Person, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teile hiervon oder zur Beaufsichtigung bestellt ist, ständig anwesend zu sein.
4. Der Erlaubnisinhaber hat die Aufsichtsperson über die Verpflichtungen beim Betrieb des Unternehmens zu befehlen.
5. Am Eingang der Betriebsräume ist ein deutlich lesbarer Hinweis anzubringen, daß Personen unter 18 Jahren der Eintri nicht gestattet ist.
6. Die Betriebsräume müssen ausreichend beleuchtet sein.

Hinweise:

1. Bei Wechsel des Betriebsinhabers oder bei Wechsel oder Veränderung der Betriebsräume oder bei Wechsel der Betriebsart ist eine neue Erlaubnis erforderlich. Bis zur Erteilung dieser Erlaubnis darf das Unternehmen nicht betrieben werden.
 2. Die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO in dem Unternehmen bedarf nach § 33d GewO gesonderter Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnisbescheiden sind zu beachten.
 3. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
 4. In einem Betrieb dürfen nur zwei Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt und zwei andere Spiele im Sinne von § 33d Abs. 1 GewO veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen nur zwei Spiele veranstaltet werden.
- Zu widerhandlungen können, ungeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung, zur Rücknahme der Erlaubnis und zur Untbindung des Spielbetriebes führen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: (Behörde, Ort, Straße, Nr.)

— Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. —

.....
(Unterschrift)

Anlage 4 (zu Nr. 3.31 der AA)

(Ort, Datum)

Str.: Aufstellung von Warenspielgeräten bzw. Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe

Herrn / Frau / Fräulein

geboren am in

gemäß § 60a der Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, vom bis

in

(Art und Anschrift des Betriebes, bei Lustbarkeiten der Veranstaltungsplatz)

anlässlich

gende(s) Warenspielgerät(e) zu betreiben bzw. andere Spiele im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung zu veranstalten.

Die Veranstaltung wird im Rahmen einer Spielhalle gestattet (wenn nicht zutreffend, streichen).

Bezeichnung des Spieles bzw. Typenbezeichnung des Spielgerätes	Nr. des Zulassungs- scheines der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt	Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundes- Landeskriminalamtes	Nr. der Anlage zur Verord- nung über die gewerbs- mäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele und Nr. des Spiels

Sühnenfestsetzung:

bitte wenden!

Auflagen:

1. Die im Zulassungsschein bzw. in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Das gleiche gilt für die Spielbedingungen der unbedenklichen Spiele der Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die gewerbmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele.

Hinweise:

1. Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Veranstaltungsort deutlich sichtbar anzubringen.
2. Der Abdruck des Zulassungsscheines zum Spielgerät, die Unbedenklichkeitsbescheinigung für jedes andere Spiel und der Erlaubnisschein sind stets am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane bereitzuhalten.
3. Die im Zulassungsschein enthaltenen Spielbedingungen sind einzuhalten. Weicht das Spielgerät von den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ab, so ist es unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen. Entsprechendes gilt für die Veranstaltung anderer Spiele.
4. Soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind, darf der Aufsteller am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, am Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
5. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Munition, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen sowie für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche sind im Gewinnfalle gleichwertige Gewinne auszugeben. Lebens- oder Genußmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.
6. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden.

Zu widerhandlungen können, ungeachtet der strafgerichtlichen Verfolgung, zur Rücknahme der Erlaubnis und zur Unterbindung des Spielbetriebes führen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: (Behörde, Ort, Straße, Nr.)

— Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. —

.....
(Unterschrift)

II.

Notizen

**Erweiterung des Exequaturs
und Rangerhöhung des Wahlkonsuls der Republik
Südafrika, Herrn Albrecht Pickert**

Düsseldorf, den 17. Januar 1966
Prot — 448 — 1 63

Die Regierung der Republik Südafrika hat den Leiter des Wahlkonsulats der Republik Südafrika in Düsseldorf, Herrn Albrecht Pickert, mit Wirkung vom 9. September 1965 zum Wahlgeneralkonsul ernannt.

Das Herrn Albrecht Pickert am 8. April 1963 erteilte Exequatur hat die Bundesregierung am 3. Januar 1966 auf das Land Rheinland-Pfalz erweitert.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt somit die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

— MBl. NW. 1966 S. 161.

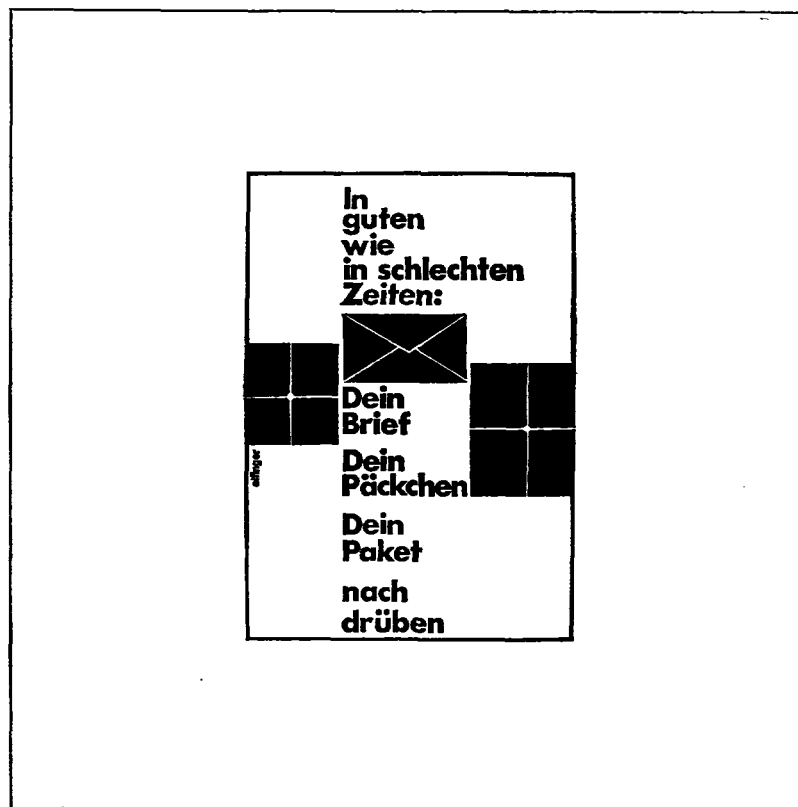
**Erteilung der vorläufigen konsularischen
Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Köln,
Herrn Özer Fuat Tevs**

Düsseldorf, den 17. Januar 1966
Prot — 451 — 4 65

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Özer Fuat Tevs am 10. Januar 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Celâdet Kiyasi, am 23. April 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1966 S. 161.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.